

Richtlinien für die Auswahl der Lehrpraxen im Rahmen des Pilotprojekt Vorarlberg

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien sind anzuwenden bei der Auswahl von Lehrpraxen im Rahmen des Lehrpraxis Pilotprojekt Vorarlberg.

II. Grundvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist erfüllt sein, andernfalls wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

Diese Grundvoraussetzungen sind:

1. Untersuchung/Behandlung von zumindest 800 Patient/inn/en pro Quartal in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr (herangezogen werden die letzten 4 Quartale vor der Ausschreibung); bei Teilnahme am Disease Management Programm (DMP) „Therapie aktiv“ zumindest 750 Patient/inn/en pro Quartal in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr (herangezogen werden die letzten 4 Quartale vor der Ausschreibung).
Als *Nachweis* ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Zweifelsfall ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung eine entsprechende Bestätigung von inländischen ges. Krankenversicherungsträgern über die Zahl der mit diesen verrechneten Patienten vorzulegen. Als ausreichender Nachweis gilt auch, wenn eine Auswertung durch die VGKK oder die Ärztekammer für Vorarlberg aus den Abrechnungsdaten eine entsprechende Patientenzahl ergibt.
2. Niederlassung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin seit mindestens 4 Jahren.
Als *Nachweis* ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Zweifelsfall ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Ärztekammer vorzulegen. Als ausreichender Nachweis gilt auch, wenn seit mindestens 4 Jahren ein kurativer Einzelvertrag mit der VGKK besteht.
3. Absolvieren eines von der Österreichischen Ärztekammer anerkannten Lehr(gruppen)praxis-Leiterseminares im Ausmaß von 12 Stunden¹

¹ Die Anwendung dieses Kriteriums wird bis zur Wirksamkeit der neuen Ärzteausbildungsordnung ausgesetzt.
Lehrpraxen - Reihungskriterien Anlage Rahmenvereinbarung Endfassung 23.06.2014.docx

4. Vorliegen eines gültigen DFP Diploms
Als *Nachweis* ist das gültige Diplom vorzulegen.
5. Räumliche Ausstattung der Gestalt, dass ein ungestörter Kontakt der/des in Ausbildung stehenden mit den Patient/inn/en möglich ist (z.B. eigener Untersuchungsraum)
Als *Nachweis* ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Zweifelsfalle ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung ein Plan der Praxisräumlichkeiten vorzulegen.
6. Vorliegen eines Modells zur strukturierten Vermittlung der Ausbildungsinhalte, sowie für die Durchführung eines strukturierten Mitarbeiterinnengesprächs/Mitarbeitergesprächs²
7. Ausstattung mit Basisliteratur in der Allgemeinmedizin
Als *Nachweis* ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Zweifelsfalle ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung eine Liste der in der Praxis verfügbaren Literatur vorzulegen.
8. EDV Ausstattung und Teilnahme an österreichweiten ELSY Projekten
Als *Nachweis* ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Als ausreichender Nachweis gilt auch, wenn der Lehrpraxisinhaber seine VGKK-Abrechnung elektronisch durchführt.
9. ökonomische Vorgangsweise:
hinsichtlich der Verordnung von Heilmitteln geht der Arzt zumindest so ökonomisch vor wie der Durchschnitt der Fachgruppe der Vertragsärzte für Allgemeinmedizin³. Als *Nachweis* ist eine entsprechende Bestätigung der VGKK vorzulegen.
10. keine vorausgehende Kündigung eines Einzelvertrages zu einem Sozialversicherungsträger durch einen Sozialversicherungsträger
Als *Nachweis* ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Zweifelsfall ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung eine entsprechende Bestätigung aller Sozialversicherungsträger vorzulegen.
11. keine rechtskräftige Verpflichtung zur Honorarrückzahlung nach Einleitung eines Schiedskommissionsverfahrens vor der paritätischen Schiedskommission (§ 344 ASVG) in den letzten 5 Jahren vor dem Ende der Bewerbungsfrist
Als *Nachweis* ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Zweifelsfall ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung eine entsprechende Bestätigung aller Sozialversicherungsträger vorzulegen.
12. keine rechtskräftige Verurteilung durch ein Disziplinarerkenntnis in den letzten 5 Jahren vor dem Ende der Bewerbungsfrist
Als *Nachweis* ist eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer vorzulegen.
13. Bestehender kurativer und VU-Einzelvertrag als Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner mit der VGKK

² Die Anwendung dieses Kriteriums wird bis zur Wirksamkeit der neuen Ärzteausbildungsordnung ausgesetzt.

³ Das Erreichen dieses Kriteriums wird wie folgt gemessen: das Einsparpotential gem. § 6 Abs. 1 Z. 3 der für 2013 geltenden Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung (BGBl II 473/2004), berechnet pro Patient/in für das Kalenderjahr 2013 ist geringer als € 5,58

14. Mindestordinationszeit von 20 Wochenstunden (zumindest für die Dauer der Lehrpraxistätigkeit)
Als *Nachweis* ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

III. Reihungskriterien bei Mehrfachbewerbung

1. Bei Mehrfachbewerbungen um eine Lehrpraxis im Rahmen des Pilotprojektes findet das nachstehende Reihungsschema Anwendung.

Lehrpraxenmodell Vorarlberg - Reihungsschema bei Mehrfachbewerbung

Nr.	Kriterien	Anteil	max. Punkte	min.	max.	Punkte pro Einheit
1	Durchführung Totenbeschauen	10%	10			10,0000
2	Durchführung Untersuchungen nach dem UbG	10%	10			10,0000
3	Teilnahme am Bereitschaftsdienst wochentags	10%	10			10,0000
4	Entfernung von einem am Pilotprojekt teilnehmenden KH (7 km Luftlinie)	5%	5			5,0000
5	(Bereitschaft zur) Teilnahme am DMP	10%	10			10,0000
6	Durchführung und Verrechnung von Wundversorgungen (Pos. 290) mit der Kasse in den letzten vier Quartalen vor der Ausschreibung	5%	5			5,0000
7	Dauer des EV in Jahren (über Mindestdauer lt. Ausbildungscurr. von 4 Jahren hinaus)	5%	5	5	20	0,3333
8	Zahl der durchgeführten und mit der Kasse verrechneten Hausbesuche in den letzten 4 Quartalen vor der Ausschreibung	20%	20	200	850	0,0308
9	Zahl der behandelten und mit der Kasse verrechneten Kinder im Alter von 0-10 Jahren in den letzten 4 Quartalen vor der Ausschreibung	5%	5	150	250	0,0500
10	Zahl der durchgeführten und mit der Kasse verrechneten Vorsorgeuntersuchungen (Basis) in den letzten 4 Quartalen vor der Ausschreibung	5%	5	100	250	0,0333
11	Zahl der erbrachten und mit der Kasse abgerechneten Fälle in den letzten 4 Quartalen vor der Ausschreibung (über Mindestzahl lt. Ausbildungscurr. von 800 bzw. 750 bei Teilnahme DMP)	5%	5	3.000	4.500	0,0033
12	Diplome	10%	10			
	Notarzt (aufrecht)	3	1,67			1,6667
	Palliativ	2	1,11			1,1111
	Geriatric	3	1,67			1,6667
	Schularzt	1	0,56			0,5556
	Psychosoziale Medizin	1	0,56			0,5556
	Psychosomatische Medizin	3	1,67			1,6667
	Psychotherapeutische Medizin	3	1,67			1,6667
	Ernährungsmedizin	2	1,11			1,1111
Anteil/max. Punkte		100%	100,00			

2. Hinsichtlich der Nachweise über das Vorliegen der Kriterien gilt folgende Regelung:

- Die Kriterien gem. Ziff. 1. bis 3. und 5. sind durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung nachzuweisen. Hinsichtlich der Kriterien zu Ziff. 1. bis 3. ist im Zweifelsfalle binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung vorzulegen.
- Das Vorliegen des Kriteriums zu Pkt. 4. wird von der Abteilung IVb des Amtes der Landesregierung berechnet; vom Bewerber ist diesbezüglich kein Nachweis zu erbringen.
- Zum Nachweis für das Vorliegen der Kriterien zu den Ziff. 6. und 8. bis 11. werden die Abrechnungsdaten der VGKK herangezogen; vom Bewerber ist diesbezüglich kein Nachweis zu erbringen.

- d. Hinsichtlich des Kriteriums zu Pkt. 7. gelten 12 volle Kalendermonate als ein Jahr; vom Bewerber ist diesbezüglich kein Nachweis zu erbringen.
- e. Als Nachweis zu den Kriterien gem. Ziff. 12 sind die Diplome vorzulegen. Zusätzlich zum Notarztdiplom sind die Bestätigung über den erfolgreichen Besuch des Grundkurses, allenfalls die Bestätigung über die Wiederholung der Abschlussprüfung sowie sämtliche Refresher (vgl. § 40 ÄrzteG) vorzulegen.

3. Punkteberechnung/Bandbreitenregelung

Die Berechnung der Punkte erfolgt ohne Rundung. Die Summe aller Punkte gemäß Pkt. III/1/Ziff 1 bis 12 wird kaufmännisch auf die 1. Nachkommastelle gerundet. Grundsätzlich erhält der Bewerber mit der höchsten Punktezahl den Zuschlag. Liegen allerdings die Punkte eines oder mehrerer Bewerber/inne/n innerhalb eines Abstandes von 20% zu den Punkten der Bewerberin/des Bewerbers mit der höchsten Punktezahl, so kommen Pkt. II Abs. 4 und 5 der Rahmenvereinbarung zur Anwendung. . Hierbei sind allen Kommissionsmitgliedern spätestens 1 Woche vor der Sitzung sämtliche Bewerbungsunterlagen aller zur Auswahl stehenden BewerberInnen in Kopie zu übermitteln.

4. Vorgangsweise bei Ausschluss aller Bewerber/innen gem. Pkt. II. 9.

Für den Fall, dass pro Lehrpraxis zwar zumindest eine Bewerberin/ein Bewerber vorliegt, jedoch keine Bewerberin/kein Bewerber das Kriterium gem. Pkt. II.9. erfüllt, gilt folgende Vorgangsweise:

- a) Es werden alle Bewerber/innen gem. Pkt. III.1. gereiht.
- b) Kommt aufgrund dieser Reihung Pkt. III.3. zur Anwendung, ist bei der Entscheidung durch das Gremium das Kriterium der ökonomischen Vorgangsweise gem. Pkt. II.9. besonders zu berücksichtigen.
- c) Kommt Pkt. III/4. lit. b nicht zur Anwendung, so erhält jene Bewerberin/jener Bewerber, welcher dem Kriterium gem. Pkt. II.9. am ehesten entspricht (= Bewerberin/Bewerber mit dem niedrigsten Wert), zusätzlich 20 Punkte und wird dann die Reihung gem. Pkt. III.1. sowie allenfalls gem. Pkt. III/4 lit. b wiederholt.

IV. Verfahren

1. Bewerbungen können ausschließlich mittels des bei der VGKK (Hauptstelle Dornbirn) oder der Ärztekammer für Vorarlberg anzufordernden Fragebogens erfolgen.
2. Der Fragebogen ist vollständig auszufüllen und mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb der Bewerbungsfrist per Post oder händischer Abgabe bei der Ärztekammer für Vorarlberg einzureichen. Die Ärztekammer hat unverzüglich nach Einlangen die Finanzierungspartner über die Bewerbung zu informieren.

V. Keine amtswegigen Ergänzungen

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben auf dem Fragebogen herangezogen, sofern diese richtig sind bzw. bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist entsprechend nachgewiesen wurden. Nachweise können ausnahmsweise bis längstens zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist
Lehrpraxen - Reihungskriterien Anlage Rahmenvereinbarung Endfassung 23.06.2014.docx

nachgereicht werden, wenn gleichzeitig mit der Bewerbung schriftlich bekannt gegeben wird, warum der (die) Nachweis(e) noch nicht vorgelegt werden kann (können). Es werden keine Ergänzungen fehlender Angaben vorgenommen. Korrekturen auf Grund amtsbekannter Tatsachen (zB Zeiten der Vertragstätigkeit) sind zulässig.

VI. Form der beizubringenden Urkunden

Sämtliche Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und jedenfalls in deutscher Sprache vorzulegen. Bei inländischen Urkunden genügen Kopien.

VII. Falsche Angaben

Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer im Zuge des Vergabeverfahrens nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung, die in die Bewertung eines Bewerbers einfließen, führen - sofern sie bis zur Vertragsunterzeichnung bekannt werden - zum Ausschluss des Bewerbers vom Auswahlverfahren. Wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gelten sie als Fehlen der Voraussetzungen zur Bestellung als Lehrpraxisinhaber im Sinne dieser Richtlinien.

VIII. Veröffentlichung der Entscheidung

Die Entscheidung zugunsten eines Bewerbers ist nach erfolgter Beschlussfassung im Mitteilungsblatt der Kammer „arzt im ländle“ und im Internet auf der Homepage der VÄK zu veröffentlichen.